

Unmittelbar darauf folgt die Bemerkung:

*Post eum fuere in auctoritate Cornelius Pinus et Attius Priscus, qui Honoris et Virtutis aedes Imp. Vespasiano Aug. restituenti pinxerunt, Priscus antiquis similior.*

Von beiden Künstlern dürften uns mehr oder weniger sichere inschriftliche Zeugnisse erhalten sein. Zunächst besitzen wir eine jetzt in England befindliche römische Grabchrift (*Romae empta a Georgio Cockburne Britanno*) C.I.L. VI 16239:

*Dis Manibus  
L. Corneli Hymni et  
Corneliae Primitivae  
L. Cornelius Pinus  
[fe]c. conliberto et lib.*

Wenn hier eine Beziehung auf den Maler bei der grossen Seltenheit des Kognomens Pinus in Verbindung mit dem Gentilnomen Cornelius wohl ohne weiteres zu Tage liegt, und dieser als Freigelassener betrachtet werden darf, ist bei dem anderen, Attius Priscus, die Möglichkeit einer Beziehung weniger sicher. Wir haben C.I.L. VI 12745 eine stadtrömische Inschrift:

*Dis Manibus  
A. Atti A. f. Prisc.,*

die sich möglicherweise auf den Maler beziehen kann.

Bonn.

C. Cichorius.

### Ein Bündnisvertrag zwischen Rom und Knidos.

Von einem Bündnisvertrag mit Knidos ist ein leider nur fragmentarisch erhaltener Text im Jahre 1899 in Chalkis gefunden und hat zunächst bei J. Matsa in der *Αθηνά* XI 283, dann bei Jardé, *Mélanges Cagnat* 1912, vor allem aber in den Nachträgen zu Täublers *Imperium Romanum* pag. 450 f. eine eingehende Würdigung gefunden. Nur die zeitliche Ansetzung des Vertrages, auf die so viel ankommt, scheint mir bisher nicht geglückt. Sowohl Matsa wie Täubler setzen ihn in das Jahr 30/29 bei der Anwesenheit Octavians in Asien. Dies scheint mir ganz unmöglich und es ist zunächst nur der Monatstag, nämlich der 8. November, gesichert. Von römischer Seite werden als Vertragschliessende genannt:

[Γναῖος Δομ]έτιος Μάρ[κ]ου [νίος Μ]ετηρ[ί]α Κα[λουῖ]νος  
Γναῖος Πομπ[...] λυα[Ρ]οῦφος.

Als Vertreter von Knidos (*προσβενται Κνιδίων*) werden . . . παῖον νίος, Κλινίας Σειλίου νίος erwähnt. Ausser diesen knidischen Gesandten sind aber, zunächst unverständlich, als beim Vertragsschluss anwesend angeführt:

[Γαίος Ἰούλιος Ἀρτεμίδωρον υἱὸς Θ]εόπομπος  
 Γαίος] Ἰούλιος Γαίον υἱὸς Ἀρτε[μ]ίδωρος.  
 Γαίος Ἰούλιος Γαί[ον υἱὸς] Ἰππόκριτος.

Es ist natürlich von den Herausgebern bemerkt, dass es sich hier um Angehörige einer bekannten knidischen Familie handelt, aber die einzelnen Mitglieder werden falsch eingeordnet und daher die chronologische Ansetzung unrichtig gegeben.

Auszugehen wird von dem berühmtesten der Knidier sein, von Artemidoros, dem bekannten Rhetor, der bei der Ermordung Cäsars diesen vor den Verschworenen gewarnt hatte (siehe vor allem Plutarch Cäsar 65, sowie Strabo XIV 656). Als dessen Vater bezeichnet Strabo a. a. O. *Θεόπομπος ὁ Καίσαρος τοῦ θεοῦ φίλος τῶν μεγάλα δυναμένων*. Über diesen Theopomp ist das reichhaltige inschriftliche Material bei Dittenberger zu 761 gesammelt. Er wird zunächst durch eine Inschrift von Delphi, auf der er nur *Θεόπομπος Ἀρτεμίδωρον* noch ohne den römischen Namen genannt wird, also, wie Dittenberger vermutet, vor dessen Verleihung, gefeiert und begegnet dann auf verschiedenen Steinen von Knidos. Er hat noch unter Augustus eine Rolle in Kleinasien gespielt. Appian b. c. II 116 bezeichnet den Artemidor ausdrücklich als Gastfreund Cäsars, so dass die Verleihung des römischen Bürgerrechts an die beiden Knidier verständlich ist. Dabei wird Theopompos, der als *Ἀρτεμίδωρον υἱὸς* bezeichnet wird, der ältere, also der Vater, sein, während der bereits *Γαίον υἱὸς* genannte Artemidor der Sohn gewesen sein muss.

Beide sind also zur Zeit des Abschlusses des Vertrags in Rom anwesend gewesen. Für beide liegen uns aber hierüber völlig klare Zeugnisse vor. Theopomp war im Juni 45 in Rom und hat damals den Cicero aufgesucht und ihm Mitteilung aus Briefen Cäsars aus Spanien gemacht, Cicero ad Att. XIII 7, 1. Nach dem Tode Cäsars hat Theopomp (vgl. Cic. Philipp. XIII 16, 33) Rom verlassen und sich nach Alexandrien gewandt. Auch der Sohn war zur Zeit von Cäsars Tode, wo er als Warner eine Rolle gespielt hatte, ja in der Hauptstadt zugegen. Damit dürfte die Lösung des Problems in einfacher Weise gegeben sein. Der 8. November ist der des Jahres 45, damals war Cäsar im September aus Spanien nach Rom zurückgekehrt, wo die Freunde aus Knidos weilten; der dritte, Hippokritos, wird auch ein Sohn des Theopompos gewesen sein und seinen Vater nach Rom begleitet haben. Für diese Zeitansetzung spricht ferner die Tatsache, dass auch Cn. Domitius Calvinus damals (im Oktober oder November 45) in Rom geweilt hat und im Prozess des Deiotaros Zeugnis für diesen ablegte.

Zu derselben Zeit war die den gleichen Zweck verfolgende mytilenäische Gesandtschaft in Rom, die auch Täubler wegen des gleichen Inhalts vergleicht.

Eine Schwierigkeit bezüglich des Namens des anderen römischen Vertreters ist bisher nicht erkannt. Dieser wird in dem Vertrag als *Γναῖος Πομπ[... Ρ]οῦφος* bezeichnet und von den Herausgebern *Γναῖος Πομπήιος Ροῦφος*, als Pompeius Rufus, gedeutet. Aber im Senatusconsult von Oropos wird *Κόιντος Πομπήιος Κόιντου υἱὸς Ἀρ[ρή]σοῦ Ροῦφος* genannt. Allein die neue Jardésche Lesung gibt den Namen als *Πομπ[...]*, dann *... λῖνα Ροῦφος*. Es kann sich also nicht um einen Pompeius Rufus handeln, da bei diesem die *tribus Arnensis* zu erwarten wäre. Zum Glück bietet sich die Lösung in ganz einfacher Weise. Bei Babelon Bd. II S. 366 wird ein Münzmeister Q. Pomponius Rufus angeführt unter dem Jahre c. 71, dessen Bruder sich ohne Schwierigkeit auch in der Inschrift von Knidos einsetzen lässt; sie werden Söhne des von Cicero Brut. 207, 221, 305, 308, 311, und de oratore III 50 gefeierten Redners Cn. Pomponius sein, der im sullanischen Bürgerkrieg den Tod gefunden hat. Die knidische Gesandtschaft wird in Rom die Rückkehr Cäsars erwartet haben, ebenso wie die mytilenäische, und dafür spricht das Datum. Der knidische Vertrag würde dann in das Jahr 45 fallen, nicht, wie bisher angenommen, in das Jahr 30—29.

Bonn.

C. Cichorius.

#### Dakische Kriegsmaschinen auf der Trajanssäule.

Die dakischen Kriegsmaschinen auf der Trajanssäule hat zuletzt wieder E. Löwy in der *Strena Buliciana* einer kurzen Erörterung unterzogen, ohne aber eine abschliessende Lösung geben zu wollen. Es handelt sich um die eigenartigen Anlagen, die zum Schutze einer belagerten dakischen Festung angebracht sind. Sie sind auf Tafel LXXXV Bild CXIV meiner Ausgabe gegeben und ich wiederhole für sie mangels einer Abbildung meine Beschreibung Band II S. 225: „Unterhalb (der Mauern) sehen wir hier am Felsabhänge ein System von eigenartigen Maschinen angebracht. Durch zwei hölzerne Tonnen läuft als deren Achse eine lange hölzerne Röhre, an deren beiden Enden ebenso wie in der Mitte je ein gleichartiges Gestell befestigt ist. Jedesmal sind drei kreisrunde hölzerne Scheiben durch aufgenagelte lange Latten miteinander verbunden, wobei die nach unten zu gerichtete schmalste dieser Latten, die an der obersten Scheibe noch durch eine besondere Stange befestigt ist, je drei gabelförmig nach unten zu vorspringende spitze Zähne und nach oben zu je zwei kurze hölzerne Pföcke hat; aus der einen der beiden unteren Scheiben ragt dabei jeweils eine Art Sichel nach links vor. Endlich ist auf 308 rechts eine einzelne Tonne, die vielleicht mit dem ersten Gestell